



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister/in (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV605-212-29.233.20-2 /
Meine Nachricht vom: /

Volker Stahn
volker.stahn@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3260/
Telefax: 0431 988-3290/

19.10.2005

**Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG;
hier: Abschiebungen von Personen, die zuvor in den vom Erdbeben betroffenen Ge-
bieten Pakistans gelebt haben**

Nach § 60a Abs. 1 AufenthG ordne ich an:

1. Abschiebungen des o.a. Personenkreises werden für drei Monate ausgesetzt. Bei den durch das Erdbeben vom 08.10.2005 betroffenen Gebieten handelt es sich um die nördlich einer gedachten Linie zwischen den Städten Parachinar (an der Grenze zu Afghanistan) und Lahore (an der Grenze zu Indien) liegenden Landesteile (vgl. die dem letzten Lagebericht Pakistan beigegefügte Karte).
2. Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.
3. Diese Anordnung gilt nur für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist.

Volker Stahn